

Fachtierarzt/-tierärztin für Bildgebende Diagnostik

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst den veterinärmedizinischen Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomographie (CT), Magnetresonanztomographie (MRT) und nuklearmedizinischer diagnostischer in vivo Verfahren.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V.**
davon mindestens 2 Jahre in Einrichtungen nach **V.1.** und/oder **V.2.**

A.2. entfällt

A.3. Die Weiterbildung nach § 8 Abs. 9 oder 10 MWBO ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit mindestens 160 Stunden.

Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

D. Kurse

Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter **C.** angerechnet werden.

E. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff:

1. Ultraschalldiagnostik
 - 1.1 physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie,
 - 1.2 Sonografie des Abdomens,
 - 1.3 Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen),
 - 1.4 Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik,
 - 1.5 Sonografie des Halses und des Thorax,
 - 1.6 Sonografie des Auges,
 - 1.7 Kontrastmitteluntersuchungen.

2. Röntgendiagnostik
 - 2.1 physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik,
 - 2.2 rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes,
 - 2.3 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
 - 2.4 Kontrastmitteluntersuchungen.

3. Computertomografie
 - 3.1 physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie,
 - 3.2 rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes,
 - 3.3 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
 - 3.4 Kontrastmitteluntersuchungen.

4. Magnetresonanztomografie
 - 4.1 physikalisch-technische Grundlagen,
 - 4.2 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
 - 4.3 Kontrastmitteluntersuchungen.

5. Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET)
 - 5.1 physikalisch-technische Grundlagen,
 - 5.2 rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes,
 - 5.3 Untersuchungen der Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominaler Organe und von Gefäßen.

6. Rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen,
2. Tierärztliche Kliniken, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen,
3. Tierärztliche Praxen, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen,
4. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes, wenn sie sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen.

In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, CT, MRT, Szintigrafie.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog

>> **Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik** <<

1. Es sind mindestens **2.000 Untersuchungen** auszuwerten und in einer „Patientenübersicht“ zu dokumentieren und vom Weiterbildungermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen. Von den Untersuchungen entfallen auf die Patientengruppen „Hunde - Katzen“ bzw. „Pferde - Wiederkäuer - Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen, bei den Patientengruppen „Heimtiere“ bzw. „Vögel, Reptilien, Exoten“ sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen durchzuführen. Bei der Weiterbildung aus eigener Praxis müssen 50 Prozent der Untersuchungen extern überprüft werden.
2. In einer tabellarischen Zusammenstellung („Fallbuch“) sind mindestens **150 Fälle** zu dokumentieren. Es sind gesonderte Tabellen für die jeweiligen Patientengruppen zu verwenden. Die Darstellung soll entsprechend des Musters der Anlage 3 erfolgen.
3. Nachweis der CT Fachkunde und Absolvierung eines Kurses der zur Führung des „Strahlenschutzbeauftragten“ berechtigt.
4. Aktualisierte Fachkunde nach Röntgenverordnung.

Anlage 2:

Muster „Patientenübersicht“

Die Einzelpositionen in der Tabelle „Patientenübersicht“ müssen mindestens 5 Untersuchungen ausweisen.

Die Richtigkeit der Angaben der Tabelle „Patientenübersicht“ ist durch den Weiterzubildenden und den/die Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Anzahl/Anteil	Hunde, Katzen	Pferde, Wiederkäuer, Schweine	Heimtiere	Vögel, Reptilien, Exoten
Ultraschalldiagnostik				
Röntgendiagnostik				
Computertomografie				
Magnetresonanztomografie				
Szintigrafie			Entfällt	Entfällt
Summe				

Anlage 3:

Muster „Fallbuch“

Nr.	Datum	Patienten-Nr..	Signalment	Anamnese	Befunde der bildgebenden Untersuchung	Differentialdiagnosen	Diagnose	Unterschrift WB-Befugter
1								
2								
3								

Die Dokumentation der Tabelle „Fallbuch“ kann in elektronischer Form erfolgen.